Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5492**

16. Wahlperiode 24. 05. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/5049 –

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Detlef Parr, Daniel Bahr (Münster), Heinz Lanfermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5118 –

Nichtraucherschutz praktikabel und mit Augenmaß umsetzen

A. Problem

Das Passivrauchen ist gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge die Ursache für schwere Erkrankungen und Todesfälle. Es bedarf daher eines besonderen Schutzes vor diesen gesundheitlichen Gefahren.

Daneben enthält das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) einige redaktionelle Versehen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Antrag der Fraktion der FDP sehen unterschiedliche Lösungen vor:

Zu Nummer 1

Einführung eines grundsätzlichen Rauchverbotes in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln.

Anpassung des GKV-WSG.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5049 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Erarbeitung eines umfassenden Präventionskonzepts durch die Bundesregierung sowie Initiierung zielgruppenspezifischer Aufklärungskampagnen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/5118 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und Annahme des Antrags der Fraktion der FDP.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Nummer 1

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Keine

2. Vollzugsaufwand

Anfänglicher, nicht sicher quantifizierbarer einmaliger Vollzugsaufwand des Bundes in Millionenhöhe für die Einrichtung von Raucherräumen, der aber auf längere Sicht durch Einsparungen, z. B. beim Renovierungsaufwand, kompensiert werden könnte.

3. Nicht quantifizierbarer Rückgang des Tabaksteueraufkommens.

Zu Nummer 2

Kosten wurden nicht beziffert.

E. Sonstige Kosten

Zu Nummer 1

Für die Automatenhersteller ist durch die erneute Umrüstung ihrer Zigarettenautomaten mit Umrüstungskosten in Höhe von ca. 30 Mio. Euro zu rechnen. Die Übergangsfrist mildert lediglich die Umstellungskosten. Kostenindizierte Einzelpreisänderungen in geringem Umfang können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Durch ein grundsätzliches Rauchverbot in Einrichtungen des Bundes, des öffentlichen Personennahverkehrs und der öffentlichen Eisenbahnen werden Renovierungs- und Instandhaltungskosten gesenkt.

Zu Nummer 2

Kosten wurden nicht beziffert.

F. Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen, nämlich die Kennzeichnung von Rauchverbotsbereichen in öffentlichen Verkehrsmitteln, vor. Hierfür fallen einmalige, geringe Bürokratiekosten an.

b) Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

c) Es wird eine Informationspflicht für die Verwaltung des Bundes (Hinweispflicht auf das Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen des Bundes) eingeführt. Auch hier fallen nur einmalige, geringe und nicht quantifizierbare Kosten an.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5049 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

   1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

      a) § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. in Einrichtungen des Bundes sowie der Verfassungsorgane des Bundes,“.

      b) Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit dieses Gesetz vom Bund ausgeführt wird, die obersten Bundesbehörden jeweils für sich und ihren Geschäftsbereich sowie für die Verfassungsorgane des Bundes die jeweils zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten; § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.“

   2. Nach Artikel 4 werden die folgenden Artikel 5 und 6 eingefügt:

‚Artikel 5
Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 32 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Für Pflichtversicherte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buches, des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, für Weiterversicherte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie für Rentenantragsteller, die nach § 189 des Fünften Buches als Mitglied einer Krankenkasse gelten, werden die Krankenversicherungsbeiträge übernommen, soweit die genannten Personen die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen. § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist insoweit nicht anzuwenden. Bei Pflichtversicherten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buches und des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nur wegen der Zahlung der Beiträge erfüllen, sind die Beiträge auf Anforderung der zuständigen Krankenkasse unmittelbar und in voller Höhe an diese zu zahlen; die Leistungsberechtigten sind hiervon sowie von einer Verpflichtung nach § 19 Abs. 5 schriftlich zu unterrichten. Die Anforderung der Krankenkasse nach Satz 4 hat einen Nachweis darüber zu enthalten, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für Beiträge durch den Leistungsberechtigten nicht gesichert ist.

(2) Für freiwillig Versicherte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 des Fünften Buches oder des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte können Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden, soweit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllt sind. Zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung werden solche Beiträge übernommen, wenn Hilfe zum Lebensunter-

halt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu leisten ist. § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 Beiträge für die Krankenversicherung übernommen werden, werden auch die damit zusammenhängenden Beiträge zur Pflegeversicherung übernommen.

(4) Die Übernahme der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 umfasst bei Versicherten nach dem Fünften Buch auch den Zusatzbeitrag nach § 242 des Fünften Buches in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung.

(5) Besteht eine Krankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen, werden die Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen und die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllt sind. Besteht die Leistungsberechtigung voraussichtlich nur für kurze Dauer, können zur Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen auch höhere Aufwendungen übernommen werden. § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist insoweit nicht anzuwenden. Soweit nach den Sätzen 1 und 2 Aufwendungen für die Krankenversicherung übernommen werden, werden auch die Aufwendungen für eine Pflegeversicherung übernommen.“

Artikel 6
Änderung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird aufgehoben.
2. In Artikel 46 Abs. 10 wird die Angabe „Artikel 10,“ gestrichen.‘

3. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 7 und wie folgt gefasst:

„Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2007 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

(3) Artikel 3 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2) tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.“;

2. den Antrag auf Drucksache 16/5118 abzulehnen.

Berlin, den 24. Mai 2007

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Hans Georg Faust	**Dr. Ilja Seifert**
Stellvertretender Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/5049** und den Antrag auf **Drucksache 16/5118** in seiner 95. Sitzung am 27. April 2007 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

Außerdem hat er den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/5049** dem Ältestenrat und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Den Antrag auf **Drucksache 16/5118** hat er zur Mitberatung an die Ausschüsse für Wirtschaft und Technologie, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Arbeit und Soziales sowie Tourismus überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Einführung eines Rauchverbots in öffentlichen Einrichtungen des Bundes, in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen vor. Das Verbot soll in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen gelten. Abweichend von dieser Regelung soll das Rauchen in gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Räumen gestattet sein, sofern diese bestimmten baulichen Anforderungen genügen und sofern insgesamt eine ausreichende Zahl von Räumen zur Verfügung steht. Der Inhaber des Hausrechts oder der Betreiber des Verkehrsmittels soll in geeigneter Weise auf das Rauchverbot hinweisen und verantwortlich für die Einrichtung der Raucherbereiche sein.

Künftig ist in Einrichtungen des Bundes und in bestimmten Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs das Rauchen grundsätzlich verboten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll es aber auch künftig möglich sein, gesonderte Raucherräume einzurichten. Für die in § 1 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Verkehrsmittel (Straßenbahnen, Oberleitungsomnibusse und Kraftfahrzeuge) soll diese Möglichkeit jedoch ausgeschlossen sein. Verstöße gegen das Rauchverbot sollen als Ordnungswidrigkeiten eingestuft und mit einem Bußgeld belegt werden. Zum Schutz der Jugendlichen soll die Altersgrenze für die Abgabe von Tabakwaren und das Rauchen in der Öffentlichkeit von 16 auf 18 Jahre angehoben werden.

Der Bundesrat hat in seiner 832. Sitzung am 30. März 2007 zum Gesetzentwurf Stellung genommen und einige Änderungen vorgeschlagen. Danach soll sichergestellt werden, dass von Raucherräumen keine Gesundheitsgefahren für Dritte ausgehen. Ferner regt der Bundesrat an, die sachliche Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen das Rauchverbot eindeutig gesetzlich zu regeln und nach Möglichkeit einer Bundesoberbehörde zu übertragen.

In ihrer Gegenäußerung macht die Bundesregierung geltend, dass sie eine gesetzliche Anforderung, der zufolge von Raucherräumen keine Gefahren für Dritte ausgehen können, für nicht praktikabel halte. Die Entscheidung über die Zuständigkeit für Sanktionen solle nicht im Gesetz geregelt werden, sondern der Organisationsgewalt der Bundesregierung überlassen bleiben.

Zu Nummer 2

Aus Sicht der Fraktion der FDP sollen Maßnahmen oberste Priorität haben, die Menschen dazu veranlassen, das Rauchen aufzugeben bzw. gar nicht erst damit zu beginnen. Bisherige Erfahrungen zeigten, dass sich durch Prävention und Aufklärung der Anteil der Raucher an der Bevölkerung, gerade auch unter Jugendlichen, verringern lasse. Ein verbesserter Nichtraucherschutz lasse sich auch ohne ein bundesweit geltendes umfassendes Rauchverbot erreichen.

Es gelte daher, innovative Konzepte wie zielgruppenspezifische Präventionsansätze zu entwickeln, durch die Multiplikatoren wie Ärzte, Lehrer, Hebammen usw. für die Situation von Menschen mit besonders hohem Expositionsrisiko sensibilisiert und geschult werden. Die bereits bestehenden vielfältigen Ansätze zum Nichtraucherschutz sollen nach Ansicht der Antragsteller dort ausgebaut werden, wo keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten bestehen, wo die Gefährdung besonders groß ist und wo der Staat besondere Verantwortung trägt. Überall dort, wo die Privatsphäre von Menschen berührt sei, sollten Ausnahmen von Rauchverboten vorgesehen sein. Dies solle auch für die Gastronomie gelten.

III. Stellungnahmen des Ältestenrates und der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ältestenrat** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 10. Mai 2007 und der 34. Sitzung am 24. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie einer Stimme der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP sowie einer Stimme der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie jeweils einer Stimme der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im federführenden Ausschuss (Ausschussdrucksachen 16(14)214, 16(14)218 und 16(14)218A) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 18. Sitzung am 24. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im federführenden Ausschuss (Ausschussdrucksachen 16(14)218 und 16(14)218A) anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 41. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimme der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 38. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(9)651 und 16(9)664 anzunehmen. Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/5118 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 45. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(10)405 und 16(10)423-1 – neu –, 2 und 3 anzunehmen. Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/5118 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 51. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(11)658, 16(11)663 und 16(11)664 anzunehmen. Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/5118 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(13)211, 16(13)219, 16(13)225, 16(13)226 und 16(13)227 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 39. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(15)851 und 16(15)862 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 34. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/5118 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Gesundheit hat seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der 51. Sitzung am 27. April 2007 aufgenommen. In derselben Sitzung hat der Ausschuss beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie zu dem Antrag der Fraktion der FDP durchzuführen. Ferner hat er beschlossen, die bei dieser Beratung eingebrachten Anträge zur Änderung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) ebenfalls in die Anhörung einzubeziehen. In der 52. Sitzung am 9. Mai 2007 hat der Ausschuss seine Beratungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung fortgesetzt und die Beratungen zum Antrag der Fraktion der FDP aufgenommen.

Die Anhörung fand in der 53. Sitzung am 9. Mai 2007 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen:

AOK-Bundesverband, BKK Bundesverband, IKK-Bundesverband, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen (BLK-Bundesverband), Knappschaft, See-Krankenkasse (See-KK), Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V./AEV-Arbeiter-Ersatzkassen Verband e.V. (VdAK/AEV), Aktionsbündnis Nichtrauchen (ABNR), Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG), Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen (BAGP), Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ), Bundesärztekammer (BÄK), Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. (BVÖGD) im Deutschen Beamtenbund, Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. (BDB), Bundesverband der Unfallkassen (BUK), Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (bdo), Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA), Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e.V. (BFSI), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA), Bundesvereinigung für Gesundheit e.V. (BfGe), DBB Beamtenbund und Tarifunion, Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DAKJ), Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG), Deutsche Bahn AG (DB AG), Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V. (DGK), Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. (DGP), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS), Deutsche Krebsgesellschaft e.V. (DKG), Deutsche Krebshilfe e.V. (DKH), Deutsche Lungenstiftung e.V., Deutscher Behindertenrat (DBR), Deutscher BundeswehrVerband e.V. (DBwV), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband), Deut-

scher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutscher Richterbund e.V. (DRB), Deutscher Städtetag, Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP), Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Deutsches Netz Gesundheitsfördernder Krankenhäuser e.V. (DNGfK), Forum Rauchfrei, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. (HVBG), Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. (NID), Verband der Cigarettenindustrie (vdc), Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV), Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv).

Außerdem waren als Einzelsachverständige Prof. Dr. Benedikt Buchner, Dr. Hubert Koch, Dr. Matthias Rossi und Prof. Dr. Helmut Siekmann eingeladen.

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat seine Beratungen in der 54. Sitzung am 23. Mai 2007 fortgesetzt und in der 55. Sitzung am 24. Mai 2007 abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der von ihm geänderten Fassung.

Außerdem empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Antrag der Fraktion der FDP abzulehnen.

Dabei hat der Ausschuss die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unter Ziffer 1 Nummer 2 der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die übrigen Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die folgenden Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt:

Änderungsantrag 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 erster Halbsatz können in den dort genannten Einrichtungen, Verkehrsmitteln und Personenbahnhöfen gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet werden kann, dass hiervon keine Gesundheitsgefahren für Dritte ausgehen.“

Begründung:

Aufgegriffen wird der Vorschlag des Bundesrates, der in seiner Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 145/07) ausführt, dass technische oder bauliche Einrichtungen gewährleisten müssen, dass von separaten Raumerräumen keine Gesundheitsgefahren für Dritte ausgehen und keine gesundheitsgefährdenden Stoffe diffundieren können.

Ziel ist es auch, in Arbeitsstätten, in denen separate Räumen für Raucherinnen und Rauchern eingeführt werden, die Beschäftigten genauso wirkungsvoll wie in Einrichtungen ohne solche Räume vor den Gefahren des Passivrauchens und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren zu schützen.

In der Anhörung entkräftete Herr Prof. Dr. Wiebel (ÄARG) die Gegenäußerung der Bundesregierung, wonach eine solche Anforderung, „(…) nicht praktikabel sei.“ „Arbeitsstätten werden in der Praxis routinemäßig gegen den Austritt von Schadstoffen aus einzelnen Räumen abgeschirmt, und dafür gibt es klare und wirksame Vorschriften.“ Dargestellt wurde dies am Beispiel von Labors, in denen mit gefährlichen Schadstoffen hantiert wird. „Es gibt keinen Grund, warum die Sicherheitsvorschriften, die für die Lüftung und das Selbstverschließen von Türen in solchen Räumen gelten, nicht auch für Raucherräume wirksam sein sollten.“

Änderungsantrag 2

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Inhaber/Inhaberinnen des Hausrechts und die Betreiber/Betreiberinnen der Verkehrsmittel haben für die Einhaltung des Rauchverbotes und die Erfüllung der Hinweispflicht nach § 3 zu sorgen. Wenn Raucherräume eingerichtet werden, haben die Inhaber/Inhaberinnen des Hausrechts und die Betreiber/Betreiberinnen der Verkehrsmittel dafür zu sorgen, dass hiervon keine Gesundheitsgefahren für Dritte ausgehen und die in der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 4 festgelegten Vorgaben eingehalten werden.“

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf greift bei den Verantwortlichkeiten zu kurz. Inhaber/Inhaberinnen des Hausrechts und die Betreiber/Betreiberinnen der Verkehrsmittel sollen Verantwortung für die Einhaltung des Rauchverbotes tragen. Ebenso ist ergänzend die Bestimmung enthalten, dass für Einhaltung der technischen und baulichen Anforderungen, die in der Rechtsverordnung konkretisiert werden, Inhaber/Inhaberinnen des Hausrechts und Betreiber/Betreiberinnen der Verkehrsmittel verantwortlich sind.

Änderungsantrag 3

Artikel 2 wird ersetzt durch:

Artikel 2
Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

1. *In das Arbeitsschutzgesetz wird nach § 9 folgender § 9a eingefügt:*

   „§ 9a
   Rauchverbot

   (1) In allen Räumen von Arbeitsstätten ist das Rauchen verboten.

   (2) Ausnahmen können für abgetrennte Räume zugelassen werden, wenn sie Rauchern oder Raucherinnen zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind und durch technische Sicherungen ausgeschlossen ist, dass von ihnen eine Belastung mit Schadstoffen in den übrigen Bereichen der Arbeitsstätte ausgeht.

(3) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder Dienstherr/Dienstherrin hat für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen. Im Fall der Einrichtung von Räumen für Raucher und Raucherinnen hat er/sie dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des Abs. 2 eingehalten werden. Der Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder Dienstherr/Dienstherrin darf Beschäftigte nicht verpflichten, die Räume, in denen geraucht werden darf, zu betreten.“

2. § 5 Arbeitsstättenverordnung wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Passivrauchen oder – wie die Europäische Kommission es bezeichnet – „Exposition gegenüber Tabakrauch in der Umwelt“ ist 1993 von der US-Umweltschutzbehörde, 2000 von dem US-Ministerium für Gesundheit und Sozialdienste und 2002 von dem Internationalen Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation (WHOIARC) als für den Menschen krebserregend eingestuft worden. Auch die finnische (2000) und die deutsche Regierung (2001) werten ETS als krebserregenden Schadstoff am Arbeitsplatz.

Auf diese Gefährdung durch Passivrauchen wurde in Deutschland bislang nicht ausreichend reagiert. Dies trifft insbesondere auf den Arbeitsschutz zu. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz diesen gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt werden, sind in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Zur Wahrung ihrer Grundrechte ist es daher erforderlich, dass der Gesetzgeber das Arbeitsschutzrecht in diesem Punkt ändert und ein Rauchverbot am Arbeitsplatz im Arbeitsschutzgesetz verankert. Deutschland würde damit einer Vielzahl von EU-Ländern folgen, die im Arbeitsrecht Rauchverbote für ausnahmslos alle Arbeitsstätten erlassen haben.

Ziel ist es, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor dem zwangsweisen Passivrauchen und den damit einhergehenden Schädigungen zu schützen. Bei dieser Gefährdung Anderer finden die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Rauchenden ihre Grenze.

Nach Art. 74 I Nr. 12 GG kann der Bund den Arbeitsschutz für alle abhängig Beschäftigten regeln. Diese Kompetenz erstreckt sich auch auf Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr. Der Schutz der Kundinnen und Kunden vor Tabakrauch wäre Nebenfolge eines dem Arbeitsschutz dienenden Rauchverbotes und ist damit von der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 I Nr. 12 GG mit erfasst.

Unter Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr fallen insbesondere Gaststätten. Der vorliegende Regelung hätte zur Konsequenz, dass in den von den meisten Bundesländern vorgesehenen räumlich abgetrennten Raucherbereichen keine Bedienung erfolgen muss.

Die Einführung von Rauchverboten kann in das Grundrecht der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen auf Gewerbe- und Berufsfreiheit eingreifen. Zugleich kann ein Rauchverbot in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr in die Rechte Dritter, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit von Raucherinnen und Rauchern, eingreifen. Derartige Eingriffe sollten nicht auf dem Verordnungswege, sondern durch den Gesetzgeber erfolgen. Daher wird eine Änderung des Arbeitsschutzgesetzes und nicht der Arbeitsstättenverordnung vorgeschlagen.

Bei der Konkretisierung der technischen Maßnahmen für Raucherinnen- und Raucherräume, die in Ausnahmefällen eingerichtet werden können, sollen als Orientierung die schwedischen und italienischen Regelungen – die z. B. abgeschlossene Räume, automatisch schließende Türen, Entlüftung mit Filterung und Ableitung der Luft nach außen und leichten Unterdruck vorsehen – dienen.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung

Änderungsantrag 4

Artikel 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 3 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2) tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Begründung:

Der Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V. konnte in der Anhörung des Gesundheitsausschusses nicht hinreichend begründen, wieso eine Übergangsfrist von 22 Monaten zur Umstellung der Zigarettenautomaten notwendig sei. Das zur Begründung herangezogene Gutachten des TÜV Rheinland basiert lediglich auf der Befragung der Betroffenen und übernimmt unhinterfragt deren Angaben. Der Sachverständige Herr Peter Lind (BDTA) stellte dar, dass der Arbeitsaufwand zur Umstellung der Automaten auf „Erfahrungswerte(n), die wir gesammelt haben, gerade in den letzten drei Jahren, als wir den gesamten Automatenpark umstellen mussten“, basieren. Er berücksichtigte dabei nicht, dass die Umstellung (aufgrund der Einführung des Kartensystems) in den letzten Jahren sehr viel komplexer war und aktuell in den meisten Fällen lediglich ein Neuaufspielen einer Softwarekomponente notwendig ist.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, durch die Einbringung der Änderungsanträge zum Gesetzentwurf sei deutlich geworden, dass die Bestimmungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens nicht nur für alle Einrichtungen des Bundes, sondern in vollem Umfang auch für den Deutschen Bundestag und die anderen Verfassungsorgane des Bundes gelten sollen. Man trage damit dem ausdrücklichen Wunsch der anderen Verfassungsorgane des Bundes Rechnung, in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Nichtraucherschutz aufgenommen zu werden. Es sei auch sachgerecht, dass die Einrichtungen des Bundes nunmehr bei der Anwendung des Ordnungswidrigkeitengesetzes als Verwaltungsbehörden behandelt werden und dass für den Geschäftsbereich der Verfassungsorgane die jeweiligen Verwaltungsbehörden zur Ausübung des Hausrechts berechtigt seien. Insgesamt werfen die neuen Regelungen nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU keine verfassungsrechtlichen Probleme auf. Denn der Deutsche Bundestag gebe der Bundesregierung durch das mit Mehrheit beschlossene Gesetz erst die Befugnis, einschlägige Verordnungen zur konkreten Ausgestaltung des Nichtraucherschutzes zu erlassen, und er könne diese Befugnis im Wege einer Gesetzesänderung auch jederzeit wieder zurücknehmen. Was die Umstellung der Zigarettenautomaten auf ein Abgabealter von 18 Jahren angehe, sei man durch die Anhörung zu der Ansicht gelangt, dass ein Zeitraum von 22 Monaten zu großzügig bemessen sei. Ein Zeitraum von 16 Monaten, wie er in

Ziffer 1 Nummer 3 (Artikel 7 Abs. 3) vorgesehen sei, reiche für die Umstellung aus.

Die **Fraktion der SPD** hebt hervor, dass sich ihre Mehrheit seit langem für einen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens eingesetzt habe. Dieses sei durch die Bundestagsdrucksache 16/2730 unterstrichen worden. Sie betont mit Blick auf den Gesetzentwurf, dass der Deutsche Bundestag ebenso wie die anderen Verfassungsorgane des Bundes auf Initiative des Parlaments in den Gesetzentwurf der Bundesregierung einbezogen worden seien. Dies sei insofern folgerichtig, als der Gesetzgeber sich nur selbst binden und entscheiden könne, ob eine solche Regelung auch für ihn gelten solle. Umgekehrt könne es nicht angehen, dass der Bundestag Gesetze verabschiede, von denen er sich selbst ausnehme. Auch der Bundesrat und das Bundesverfassungsgericht hätten ausdrücklich den Wunsch geäußert, in die gesetzliche Regelung einbezogen zu werden. Beide Verfassungsorgane ziehen dies einer Regelung des Nichtraucherschutzes durch das jeweilige Hausrecht vor. In der Bestimmung, dass der Deutsche Bundestag bei den Ausführungsbestimmungen analog zu den Bundesbehörden behandelt wird, sieht die Fraktion der SPD kein verfassungsrechtliches Problem. Jedes Verfassungsorgan sei befugt, in Abweichung von dem generellen Rauchverbot des Gesetzes Raucherräume einzurichten. Etwaige Verordnungen der Bundesregierung würden in diese grundsätzliche Entscheidung nicht eingreifen, sondern lediglich auf die technische Ausgestaltung der Raucherräume Einfluss nehmen. Wie das Beispiel Frankreichs zeige, ließen sich solche technischen Details auch nur auf dem Verordnungswege regeln. Es habe eine politische Verständigung zwischen Bundes- und Landesebene gegeben, der zufolge zur Erlangung einheitlicher Regelungen im Bereich des Schutzes vor Passivrauchen jede Ebene eigene Schutzregelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich treffe. Somit sei der Bund unter anderem für öffentliche Gebäude und Verkehrsmittel, die Länder insbesondere für den Bereich der Gastronomie zuständig. Die Neuregelung im Bereich des Jugendschutzes werde ausdrücklich begrüßt.

Die **Fraktion der FDP** stimmt mit den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in dem Ziel überein, überall dort Rauchverbote auszusprechen, wo schützenswerte Gruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche, geschützt werden müssten. An Orten, wo sich Menschen freiwillig aufhalten, seien generelle Rauchverbote jedoch der falsche Weg. Man gebe freizügigeren Regelungen den Vorzug, beispielsweise einer Kennzeichnungspflicht im Bereich der Gastronomie. Verfassungsrechtliche Bedenken habe die Fraktion der FDP gegen die in § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung, für die Ausgestaltung von Raucherräumen Rechtsverordnungen zu erlassen, weil damit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der anderen Verfassungsorgane ohne deren Zustimmung geregelt werden könnten. Es sei demgegenüber vorzuziehen, die Verfassungsorgane ganz aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und dessen Bestimmungen nachträglich über das Hausrecht des Bundestages umzusetzen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betont, dass es ihr darum gehe, sicherzustellen, dass Dritte vor den Gefahren des erwiesenermaßen hoch giftigen Zigarettenrauches geschützt würden. Der Gesetzentwurf gehe in die richtige Richtung, hätte aber umfassender sein können. Ausnahmen müssen so gering wie möglich gehalten werden. Nichtraucherschutz müsse auch im Bereich des Arbeitsschutzes gelten. Es sei kaum vorstellbar, wie man dieses Problem anders als durch eine Änderung des Arbeitsschutzgesetzes, wie im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen, regeln wolle. Bei der Anhörung hätten auch Experten, insbesondere aus dem ärztlichen Bereich, unterstrichen, wie wichtig eine Regelung im Bereich des Arbeitsschutzes sei. Die Fraktion der FDP habe nicht hinreichend deutlich machen können, wie sie die angesprochenen Gefährdungsprobleme lösen wolle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt, dass der Bundestag aufgrund der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in die Regelung zum Nichtraucherschutz einbezogen worden sei. Ein umfassendes Rauchverbot im Deutschen Bundestag müsse allerdings durch eine Änderung der Hausordnung umgesetzt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Arbeitsstättenverordnung halte man für unzureichend, weil sie an der geltenden Rechtslage nichts ändere. Demgegenüber plädiere man für ein striktes Rauchverbot, das auch im Arbeitsschutzgesetz verankert werde solle. Eine bundesgesetzliche Regelung würde eine geeignete Grundlage bilden, die durch konkretere landesgesetzliche Regelungen ausgefüllt werden könne und zu einer größeren Einheitlichkeit des Nichtraucherschutzes im Bundesgebiet führen werde. Die Möglichkeit der Einrichtung von Raucherräumen werde grundsätzlich befürwortet, allerdings sollten die technischen Anforderungen an solche Räume präzisiert werden, um sicherzustellen, dass von separaten Raucherräumen keine Gesundheitsgefahren für Dritte ausgehen. Der erste Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN greife einen entsprechenden Vorschlag des Bundesrates auf.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 16/5049 verwiesen. Im Allgemeinen Teil der Begründung ist unter Handlungsbedarf und Ziel ein Fehler zu korrigieren: Tabakrauch beinhaltet mehr als 4 800 Inhaltsstoffe. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit beschlossenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)

Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass in Deutschland ein möglichst umfassender und einheitlicher Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet sein muss, der auch die Verfassungsorgane des Bundes einschließt, die auf eigenen Wunsch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 3)

Mit dem neuen Artikel 1 § 5 Abs. 3 wird insbesondere bestimmt, dass die von Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 erfassten Verfassungsorgane des Bundes und die obersten Bundesbehörden, die wie z. B. der Bundesrechnungshof und die Deutsche Bundesbank keine Bundesministerien sind, für die Verfolgung und Ahndung von in ihrem Bereich begangenen Ordnungswidrigkeiten zuständig sind. § 36 Abs. 1 Nr. 2

Buchstabe b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten enthält lediglich eine Auffangzuständigkeit der fachlich zuständigen Bundesministerien.

Darüber hinaus wird durch den neuen Artikel 1 § 5 Abs. 3 zugleich auch das jeweilige Bundesministerium für seinen eigenen räumlichen Bereich und die zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Behörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten als Verwaltungsbehörde bestimmt. Um dem jeweiligen Bundesministerium die Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung auf andere Behörden oder sonstige Stellen zu erhalten, wird die entsprechende Geltung von § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angeordnet.

Zu Nummer 2 (Artikel 5 und 6)

Die Änderung korrigiert einen redaktionellen Fehler im GKV-WSG. Die dort vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkte des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) einerseits und des Artikels 10 (§ 32 SGB XII) stimmen nicht überein. Da in § 32 SGB XII unter anderem die Übernahme von Beiträgen für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V geregelt wird, müssen beide Vorschriften richtigerweise zum 1. April 2007 in Kraft treten. Es ist deshalb erforderlich, die bisher in Artikel 10 GKV-WSG enthaltene Vorschrift rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Gleichzeitig wird Artikel 10 GKV-WSG aufgehoben.

Zu Nummer 3 (Artikel 7)

Zu den Absätzen 1 und 2

Vergleiche Begründung zu Nummer 2.

Zu Absatz 3

In der Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2007 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wurde von Vertretern des Bundesverbands Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller auf ein Gutachten des TÜV Rheinland verwiesen, nach dem für den Übergang auf das ab 1. September 2007 geltende neue Abgabealter von 18 Jahren eine Mindestfrist von 18 Monaten erforderlich ist. Verschiedene andere Verbände haben jedoch deutlich gemacht, dass die Zigarettenautomaten innerhalb einer kürzeren Frist umgestellt werden können, vor allem dann, wenn die Umstellung nicht zum Stichtag an allen Automaten gleichzeitig erfolgt. Da Vorarbeiten im Bereich der Programmierung zudem durchaus bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Abschluss der Beratungen in Bundestag und Bundesrat begonnen werden können, erscheint ein Inkrafttretenstermin für die Umrüstung von Zigarettenautomaten zum 1. Januar 2009 vertretbar.

Berlin, den 24. Mai 2007

Dr. Ilja Seifert
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333